

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V
19048 Schwerin

StÄLU
LUNG

Telefon: 0385 5880

Az: V 583-20000-2013/001-02

Schwerin, 26.04.2018

Vollzugshinweise zur „Direkten Verwertung“ von Treibsel als Abfall auf landwirtschaftlichen Flächen in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Unterhaltung und Reinigung der Strände in den Ostseeküstenbereichen fällt in Mecklenburg-Vorpommern diskontinuierlich Treibsel als Bestandteil des Strandräumgutes an, das unter Beachtung abfallrechtlicher Aspekte zu entsorgen ist.

Nachfolgend werden die grundsätzlich erforderlichen Verfahrensschritte zur Entsorgung von Strandräumgut/Treibsel mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Verwertung aus abfallrechtlicher Sicht dargestellt. Die direkte Zuführung von nicht aufbereitetem Strandräumgut in Abfallbehandlungsanlagen ist nach den entsprechenden Annahmebedingungen dieser Anlagen möglich und wird im vorliegenden Hinweispapier nicht weiter betrachtet.

Der Anwendungsbereich des Abfallrechts wird eröffnet, wenn das angespülte Material zur weiteren Entsorgung zusammengetragen wird, um den Strand und den Ufersaum davon zu beräumen (Strandräumgut).

Je nach Aufnahmetechnik enthält das zu entsorgende Strandräumgut neben den pflanzlichen Bestandteilen des Treibsel und anderen Fremdstoffen wie z.B. Kunststoff, einen erheblichen Sand- und Wasseranteil, so dass das organische Material nur eine Teilmenge des aufgenommenen Strandräumguts darstellt. Der Einsatz geeigneter Technik kann die Aufnahme mit geringen Sand- und Wasseranteilen ermöglichen.

Die pflanzlichen Bestandteile des Treibsel werden laut europäischem Abfallverzeichnis unter der Abfallschlüsselnummer 20 02 01 deklariert. Der Abfallschlüssel setzt sich zusammen aus 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) und hier im speziellen aus 20 02 01 kompostierbare Abfälle. Treibsel (pflanzliche Bestandteile) wird dieser Abfallbezeichnung zugeordnet, da die Abfallverzeichnisverordnung keine gesonderte Abfallbezeichnung für außerhalb von Gärten und Parks anfallende biologisch abbaubare Abfälle enthält.

Treibsel (pflanzliche Bestandteile) gilt als pflanzlicher Abfall zur Verwertung aus einem anderen Herkunftsbereich als aus Haushaltungen. Es zählt zu den Siedlungsabfällen.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

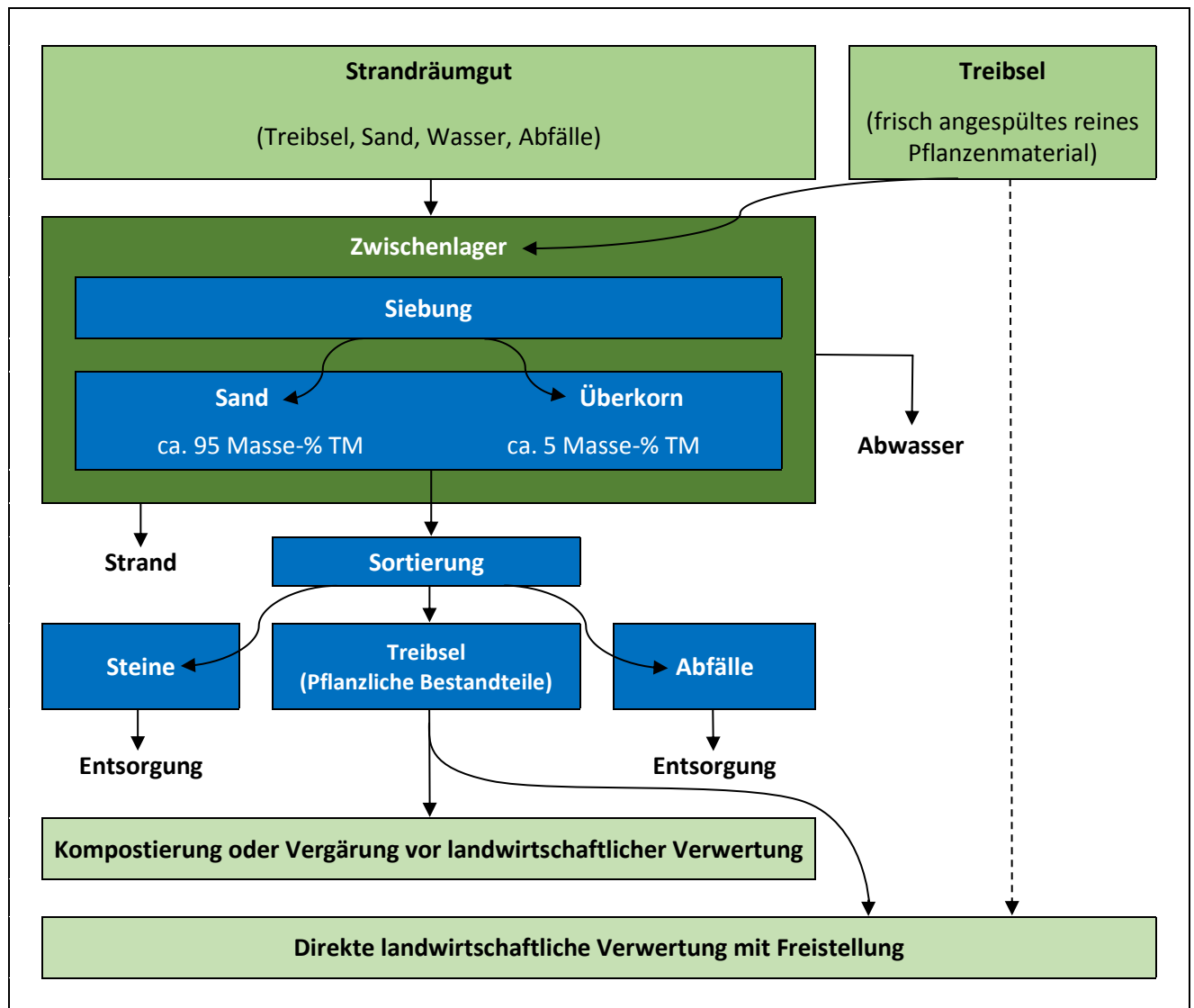
Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

Es handelt sich um keinen gefährlichen Abfall¹. Wird Treibsel (pflanzliche Bestandteile) als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet, ist stets die Bioabfallverordnung (siehe Anhang) als Spezialregelung aus dem Abfallrecht anzuwenden.

Grundsätzliche Verfahrensschritte der landwirtschaftlichen Verwertung von Treibsel



1. Zwischenlager

Die Anforderungen an die Verwertung von Strandräumgut (Treibsel, Sand, Wasser, Abfälle) machen regelmäßig eine Zwischenlagerung erforderlich.

Davon nicht erfasst ist die kurzzeitige Bereitstellung zum Abtransport am Strand, soweit dies mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt ist und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter (z.B. durch biologische Prozesse) zu erwarten sind. Das auch

¹ Fälschlicher Weise wird Treibsel von Praktikern öfter als Sonderabfall bezeichnet.

nur vorübergehende Lagern von Abfällen am Strand ist dagegen gemäß Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig.

Die Lagerung in einem Zwischenlager mit einer Gesamtlagerkapazität < 100 t ist grundsätzlich baurechtlich zu genehmigen. Bei einer Zwischenlagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr ist die Lagerung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu genehmigen (zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle über 100 t nach Nr. 8.12.2 V Anhang 1 4. BImSchV). Zwischenlager, in denen Treibsel länger als 1 Jahr gelagert werden soll, erfordern eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (nach Nr. 8.14 Anhang 1 4. BImSchV).

Es muss eine ordnungsgemäße Sickerwasserfassung erfolgen. Eine Trennung von Regen- und Sickerwasser sollte bautechnisch sichergestellt werden, um die Menge des zu entsorgenden Sickerwassers zu begrenzen. Die ordnungsgemäße Entsorgung des gefassten Sickerwassers ist mit den zuständigen Abwasserzweckverbänden abzustimmen.

Auch wenn Chargen von frischem angespültem Pflanzenmaterial mit Freistellung von den Behandlungspflichten gemäß § 10 Abs. 2 Bioabfallverordnung (BioAbfV) direkt auf landwirtschaftliche Flächen verwertet werden können, ist es grundsätzlich erforderlich ein Zwischenlager zur Bewirtschaftung dieser Abfälle vorzuhalten.

Zum einen können an jedem Strandabschnitt auch Chargen von Treibsel beräumt werden, die vor einer Verwertung zu sortieren/behandeln sind. Zum anderen können es witterungsbedingte oder organisatorische Gründe erforderlich machen, das aufgenommene Material doch zwischen zu lagern.

Soweit in dem genehmigten Zwischenlager eine weitergehende Behandlung des Treibsel z.B. durch Siebung erfolgen soll, ist dies bei Überschreitung der relevanten Schwellenwerte nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig (Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4.BImSchV). Alternativ dazu kann das am Strand aufgenommene oder zwischengelagerte Treibsel auch in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen abgegeben werden.

2. Siebung

Abgesiebter Sand weist regelmäßig die wesentlichen Eigenschaften von Strandsand auf und sollte aus küstenschutzrechtlichen Gründen zur Verwertung an geeignete Orte des Strandes gebracht werden.

3. Sortierung

Das Überkorn (Treibsel mit Verunreinigungen) geht in die Sortierung, wo das Gemisch in einzelne Fraktionen separiert wird (z.B. Steine, Kunststoffe etc.).

Die aussortierten mineralischen und sonstigen Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die separierten pflanzlichen Bestandteile des Treibsel können stofflich verwertet werden (siehe 4.).

4. Stoffliche Verwertung

Die bevorzugte Option der Entsorgung von den pflanzlichen Bestandteilen des Treibsel entsprechend den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die stoffliche Verwertung. So können die pflanzlichen Bestandteile des Treibsel nach Kompostierung oder Vergärung zum Beispiel als Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden.

Frisch angespültes und reines Pflanzenmaterial kann ohne Zwischenlagerung, Siebung, Sortierung und Behandlung (bei Freistellung gemäß § 10 Abs. 2 BioAbfV) direkt auf die

landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden. Voraussetzung ist die Aufnahme des Materials ohne erheblichen Sandanteil und ohne Kunststoffe, sowie sonstige Abfälle. Die Hinweise im Anhang zum Sand- und Fremdstoffanteil sind zu beachten.

Die pflanzlichen Bestandteile des Treibsel (einschließlich Küsten- und Uferbereiche) sind im Anhang 1 Nummer 1 der BioAbfV unter 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle in Spalte 2, gelistet. Treibsel ist gemäß Anhang 1 Nummer 1a) Spalte 3 grundsätzlich nicht von der Behandlungs- und Untersuchungspflicht vor einer Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen befreit. Treibsel kann nur auf Antrag des Abfallbesitzers (Seebad/Gemeinde) von der zuständigen Behörde (StALU) im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde (LMS) freigestellt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Bedingungen für eine Freistellung sind im Anhang dargestellt.

Die Hinweise zur Feldrandlagerung vor Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen im Anhang sind zu beachten.

Neben den Vorgaben aus dem Abfallrecht für die Verwertung von Abfällen auf landwirtschaftlichen Flächen muss das Düngerecht eingehalten werden.

Die landwirtschaftliche Fachbehörde (LFB) hat auf der Homepage der LMS Beratungsstelle, die Fachinformation für Landwirte, die Treibsel direkt als Düngemittel einsetzen wollen, eingestellt.

(http://www.lms-beratung.de/upload/59/1512566613_1898_81459.pdf)

Darüber hinaus sind auch die Anforderungen aus dem Bodenschutz und Grundwasserschutz einzuhalten. Bei Bedarf sind die zuständigen Behörden einzubinden.

Ist eine stoffliche Verwertung aus Sicht des Umweltschutzes (z.B. zu hohe Schadstoffgehalte) oder aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen nicht möglich, ist die energetische Verwertung vor einer Beseitigung der Abfälle zu prüfen.

5. Beseitigung

Ist weder eine stoffliche noch energetische Verwertung des aufgenommenen Treibsel möglich, steht die Beseitigung an. Eine Beseitigung kann nur in einer dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlage erfolgen. Eine Deponierung ist auf Grund des hohen organischen Anteils von Treibsel nach der Deponieverordnung seit 2005 nicht mehr zulässig.

Die Hinweise werden auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie <https://lung.mv-regierung.de> veröffentlicht.

Anhang

ANWENDUNGSBEREICH DER BIOABFALLVERORDNUNG:

Der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung ist eröffnet, wenn Bioabfälle und Gemische zur Verwertung als Düngemittel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht oder zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden.

Der Vollzug der BioAbfV obliegt den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt. Neben den nachfolgenden Hinweisen sind auch die „Hinweise zum Vollzug der novellierten BioAbfV (2012)“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu berücksichtigen.

§§ 3 und 3a Behandlungspflicht

Bioabfälle dürfen nur in hygienisch unbedenklichem Zustand und biologisch stabilisiert eingesetzt werden.

Deshalb sind alle Bioabfälle vor ihrer landwirtschaftlichen Verwertung nach §§ 3 und 3a grundsätzlich behandlungspflichtig. Eine Siebung bzw. mechanische Aufbereitung ist keine Behandlung im Sinne der BioAbfV.

Die Behandlungsverfahren sind im Anhang 2 der BioAbfV detailliert dargestellt.

Für Treibsel ist eine Hygienisierung und biologische Stabilisierung sehr gut durch Kompostieren zu erreichen.

Die Behandlung kann nur in dafür genehmigten Anlagen erfolgen.

Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen sind mit einer Durchsatzleistung an Einsatzstoffen ab 10 Tonnen/Tag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Anhang 1 4. BImSchV – Nummer 8.5) und Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht von Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, ebenfalls ab 10 Tonnen/Tag (Anhang 1 4. BImSchV – Nummer 8.6) zu genehmigen.

§ 4 Schadstoffgrenzwerte und Fremdstoffanteil

Pflanzliche Bestandteile des Treibsel dürfen nur dann einer Verwertung zugeführt werden, wenn durch Untersuchungen festgestellt worden ist, dass die in der BioAbfV genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Dies bedeutet, dass für Treibsel durch unabhängige Untersuchungen in einem zugelassenen Labor die Einhaltung der Grenzwerte nach Bioabfallverordnung für

- Blei
- Cadmium
- Chrom
- Kupfer
- Nickel
- Quecksilber und
- Zink

Nachgewiesen werden muss. Darüber hinaus sind der Salzgehalt, der pH-Wert, der Gehalt an organischer Substanz, der Trockenrückstand und der Anteil an Fremdstoffen und Steinen nachzuweisen.

Fremdstoffanteil

Vor der Verwertung sind Bestandteile, die nicht tierischer oder pflanzlicher Herkunft sind und die die Verwertung beeinträchtigen, möglichst vollständig aus dem Treibsel auszusortieren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anforderungen für den Fremdstoffanteil (bezogen auf Masseprozent) sind in der Bioabfallverordnung in § 4 Absatz 4 verortet.

Da aber in der Düngemittelverordnung (DüMV) detailliertere und strengere Grenzwerte hinsichtlich der Fremdstoffanteile in Masseprozent vorgegeben werden, sind die Anforderungen aus der DüMV einzuhalten. Eine Nachweispflicht besteht nach DüMV dafür nicht.

Die landwirtschaftliche Fachbehörde überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrollen.

Nach den Vorgaben der DüMV darf der Anteil an Steinen über 10 Millimeter Siebdurchgang maximal 5 Masseprozent bezogen auf die Trockenmasse betragen.

Für Fremdstoffe wie Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe (Hartplastik) über 2 Millimeter Siebdurchgang wird ein Grenzwert in Höhe von 0,4 Masseprozent bezogen auf die Trockenmasse festgelegt.

Für sonstige nicht abgebaute Kunststoffe (Folien) über 2 Millimeter Siebdurchgang sind 0,1 Masseprozent bezogen auf die Trockenmasse zulässig.

Sandanteil

Entsprechend der Anlage 2 Tabelle 7, Punkt 7.3.6 DüMV sind Sande natürlicher Herkunft (keine Abfallsande, keine Sande aus Sandfängen) zulässiger Hauptbestandteil von Düngemitteln, wenn in die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nach Anhang 2 Nummer 4 BBodSchV eingehalten sind. Eine Nachweispflicht besteht nach DüMV dafür nicht.

Die landwirtschaftliche Fachbehörde überprüft die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrollen.

§ 6 Aufbringungsgebote

Es werden Höchstgrenzen für die Aufbringungsmenge von Treibsel pro Hektar festgelegt. Ausnahmen von diesen Geboten kann die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde (StALU) im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde (LMS) zulassen.

§ 6 Abs. 2 b Feldrandlagerung

Nach dem Absatz 2b des § 6 dürfen Bioabfälle oder Gemische an der Aufbringungsfläche ohne besondere Zulassung zur Aufbringung bereitgestellt werden (nicht zwischengelagert). Damit sollen die organisatorischen und logistischen sowie pflanzenbaulichen Erfordernisse für die Aufbringung der Bioabfallmaterialien berücksichtigt werden (z.B. bei Aufbringung großer Mengen zu geplanten Terminen, was eine frühzeitige Anlieferung und kurzzeitige Lagerung der Materialien am Feldrand bedingt).

Eine Zwischenlagerung über Monate, ggf. ohne einen festen Zeitpunkt für die Aufbringung der Bioabfallmaterialien, ist hiervon nicht gedeckt und bedarf der behördlichen Genehmigung für ein Zwischenlager. Ebenso wenig handelt es sich um eine Bereitstellung i. S. d. Regelung, wenn bereits bei der Annahme der Bioabfälle/Gemische durch den Flächenbewirtschafter feststeht oder absehbar ist, dass diese erst nach Monaten aufgebracht werden können. So wird ein Zeitraum von zwei Wochen i.d.R. als ausreichend zu erachten sein, um die Bioabfallmaterialien für die Aufbringung zusammenzustellen.

Eine Verlängerung der Bereitstellungsdauer kann sich beispielsweise wetterbedingt oder auch aus unvorhergesehenen betrieblichen Notwendigkeiten ergeben, wonach der vorgesehene Aufbringungszeitpunkt der Bioabfallmaterialien nicht (mehr) eingehalten werden kann. Eine - insbesondere deutlich - verlängerte Bereitstellungsdauer ist ohne begründeten Anlass nicht zulässig; bei Bedarf muss vom Flächenbewirtschafter nachvollziehbar dargelegt werden, dass es sich um eine Bereitstellung und nicht um eine Zwischenlagerung handelt.

§ 10 Abs. 2 Freistellung

Die zuständige Behörde (StÄLU) kann im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde (LMS) eine Freistellung gemäß § 10 BioAbfV für unvermisches und homogen zusammengesetztes Treibsel (pflanzliche Bestandteile) durchführen.

Es kann freigestellt werden von:

- der hygienisierenden Behandlung nach § 3 Absatz 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 BioAbfV,
- der biologisch stabilisierenden Behandlung nach § 3a BioAbfV,
- den Untersuchungen der Bioabfälle gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 BioAbfV einschließlich § 3 Absatz 7 sowie 7a BioAbfV und hierauf bezogene Regelungen in § 3 Absatz 8 bis 10 BioAbfV,
- den Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter nach § 4 Absatz 5 und Absatz 6 BioAbfV, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, 3, sowie 4 BioAbfV und hierauf bezogene Regelungen in § 4 Absatz 9 und 10 BioAbfV.

Voraussetzung für die Freistellung ist, dass das Treibsel an einem bestimmten Strandabschnitt aufgenommen wird und zur Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen als Düngemittel an vorab bestimmte Abnehmer auf vorab bestimmte Flächen in der Region verbracht wird.

Die Wirksamkeit der Freistellung entfällt für die Bioabfälle, soweit diese die Anforderungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 BioAbfV an die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit oder die Anforderungen des § 4 Absatz 2, 3 und 4 BioAbfV an die Schad- und Fremdstoffe nicht einhalten.

§ 11 Nachweisverfahren

Aus der Bioabfallverordnung ergibt sich zusätzlich ein Nachweisverfahren (Lieferschein) für die Verwertung und den Verbleib aller Bioabfälle und damit auch für das Treibsel (pflanzliche Bestandteile), dass durch den Bioabfallbesitzer (regelmäßig die Gemeinde) sowie im Falle der Anwendung auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Flächen durch den Landwirt einzuhalten ist.